



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Landwirtschaft,
Ernährung und Forsten des
Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 16. Februar 2026

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 8/6510

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Scheffler,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Möglichkeit, zu oben genanntem Änderungsgesetz zum Landesjagdgesetz für
Sachsen-Anhalt (LJagdG-E LSA) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung des Landesjagdgesetzes und die geplante
Aufnahme des europäischen Wolfes in das Jagdrecht. Dabei muss aber ein besonde-
res Augenmerk auf die Verteilung der Zuständigkeiten für Management und Monitoring
gelegt werden.

Wir sprechen uns dabei dafür aus, der Intention des Bundesgesetzgebers zu folgen
und einen vollständigen Rechtskreiswechsel des Wolfes vom Naturschutzrecht in das
Jagdrecht auch auf Landesebene vorzunehmen. Die unteren Jagdbehörden in den
Landkreisen und kreisfreien Städten sind in der Lage, das Wolfsmanagement zu über-
nehmen.

Darüber hinaus bitten wir mit Blick auf das laufende Verfahren zur Änderung des Bun-
desjagdgesetzes, etwaige Änderungen im Landesjagdgesetz erst nach Abschluss des
Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen, um eine erneute Befassung in dieser Legis-
latur zu vermeiden.

Zu § 8 Abs. 2 LJagdG-E LSA

Nach dem aktuellen Wortlaut des Regelungsentwurfs ist ein Einfangen der genannten Tiere – für unbestimmte Zeit und damit im Ergebnis auch die Haltung – gestattet. Um eine Vereinbarkeit mit dem Tierschutzgesetz zu gewährleisten, ist daher eine Ergänzung der Regelung erforderlich. Das Einfangen der genannten Tiere sollte lediglich vorübergehend gestattet sein zu dem Zwecke, das gefangene Tier an eine sachkundige Person abzugeben.

Zu § 30a LJagdG-E LSA - Sonderregelungen für den Wolf

Wir weisen auf das derzeitige Gesetzesvorhaben zum Bundesjagdgesetz hin, welches eine deutlich weitreichendere Ermächtigung der Jagdbehörden für das Wolfsmanagement vorsieht. Die dort vorgesehenen Handlungsspielräume sollten auch in das Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt Einzug finden.

Wir sprechen uns darüber hinaus für eine vollständige Zuständigkeitsübertragung für das Wolfsmanagement an die unteren Jagdbehörden in den Kreisen und kreisfreien Städten aus. Mit der erwarteten Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz und der Streichung von § 45a BNatSchG wird der Weg für die reguläre jagdliche Berücksichtigung des Wolfes durch den Bundesgesetzgeber vorbereitet.

Besonders für Kommunen im ländlichen Raum ist ein ausgewogenes und angepasstes Wolfsmanagement von hohem Interesse. Auch kann das Wolfsmanagement und das damit zusammenhängende Monitoring von der bereits bestehenden guten Kommunikation und Abstimmung zwischen Jagdausübungsberechtigten und unteren Jagdbehörden profitieren. Durch die Verzahnung und enge Absprache mit den unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist weiterhin der Naturschutzaspekt berücksichtigt.

Wir halten es daher für zweckdienlich, das Management und somit auch die mögliche Entnahme von einzelnen Tieren in den Entscheidungsbereich der unteren Jagdbehörden zu übertragen. Dies folgt auch ausdrücklich der Regelungslogik in der Bundesgesetzgebung, welche einen Rechtskreiswechsel des Wolfes vom Naturschutz in das Jagdrecht vorsieht.

Zu § 31 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG-E LSA

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Anpassung der Entnahmemöglichkeiten für wilde Katzen wird durch uns aus nachfolgenden Gründen mit Nachdruck abgelehnt: Die bestehende Regelung hat sich seit ihrem Inkrafttreten am 27.07.1991 bewährt und wird in der Praxis als ultima ratio äußerst restriktiv angewandt.

Die vereinzelte Tötung herrenloser Hunde oder Katzen dient u.a. der Verhinderung der Entwicklung wildlebender Hunde- und Katzenpopulationen und damit der Vermeidung der Ausbreitung von Krankheiten auf Wild- und Haustiere oder den Menschen sowie dem effektiven Schutz der Beutetiere wie Kleinsäuger und Vögel.

Auch ist zu konstatieren, dass im ländlichen Raum und in den dörflichen Lagen Probleme mit wildlebenden Katzenpopulationen überwiegend nicht bestehen, sodass die aktuelle Regelung nur in seltenen Einzelfällen zum Tragen kommt. Aus diesem Grunde fehlt es bereits an einem Änderungsbedarf für diese Regelung.

Deshalb besteht von vornherein keinerlei Notwendigkeit, dieses (letzte) Mittel gesetzgeberisch zu versagen. Die Wahl des Mittels sollte, wie in den vergangenen 35 Jahren, den Jagdausübungsberechtigten überlassen bleiben, die dies in Sachsen-Anhalt, wie auch in anderen Bundesländern, zweifelsfrei mit größter Sorgfalt abwägen und mit Augenmaß ausüben. Es ist daher zu begrüßen, dass die ursprünglich vorgesehene Streichung der Entnahmemöglichkeit entfallen ist.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung der Einholung einer Genehmigung der unteren Jagdbehörde vor der Entnahme von Katzen und wildernden Hunden ist allerdings praxisfern und nicht umsetzbar. Es ist nicht bekannt, dass die bisherige Regelung in der Vergangenheit in der Jagdpraxis zu Problemen führte.

Aus diesem Grund fordern wir die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 31 Abs. 1 Nr. 2 LJagdG LSA.

Weiterer Ergänzungsbedarf:

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens bitten wir um Änderung des § 36 LJagdG LSA.

Laut der Gesetzesbegründung dient der Gesetzesentwurf auch der Rechtsvereinfachung, Klarstellung und Deregulierung. Hierzu würde auch der Wegfall des gemeindlichen Feststellungsverfahrens in § 36 LJagdG LSA beitragen.

Aus diesem Grunde hat der Landesgesetzgeber in den vergangenen Jahren die Widerspruchsverfahren als verwaltungsgerichtliches Vorverfahren in etlichen Fällen abgeschafft. Zudem sind bei Zivilrechtsstreitigkeiten Vorverfahren unüblich.

An dieser Stelle möchten wir auf das Schreiben vom 06.04.2022 des Wirtschaftsministeriums zurückkommen, in dem die Prüfung der Anpassung dieser Regelung ausdrücklich zugesagt wurde.

Sollte an der bisherigen Regelung festgehalten werden, fordern wir in diesem Zuge eine Anpassung des § 27 LJagdG-DVO.

Soweit das Land den Gemeinden gemäß § 27 LJagdG-DVO Kosten des Verfahrens zubilligt, dürfen die Gemeinden nur die Auslagen, d.h. Reisekosten und Sachkosten geltend machen, nicht jedoch die Personalkosten. Diese Gesetzeslücke ist dringend zu schließen.

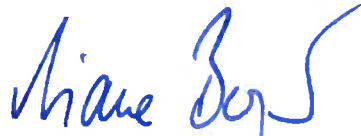
Da die Materie jedoch durchaus vielschichtig und konflikträchtig ist, bedarf es für die Bearbeitung qualifizierten Personals, in der Regel Beschäftigte des gehobenen Verwaltungsdienstes. Mit Ladung, Vor-Ort-Termin und Protokollführung etc. sind die betreffenden Mitarbeiter durchaus einen Arbeitstag pro Fall beschäftigt. Diese Mehrkosten sind ebenfalls auszugleichen.

Für Rückfragen und ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt